



## **Beitrag des EDSB zur Konsultation über das geplante internationale EU-USA-Abkommen zum Schutz personenbezogener Daten und Informationsaustausch zu Strafverfolgungszwecken**

Der EDSB begrüßt die von der Kommission eingeleitete öffentliche Konsultation über das geplante internationale Abkommen zwischen der EU und den Vereinigten Staaten. Seit 2007 hat er die Arbeiten der hochrangigen Kontaktgruppe genau verfolgt. In seiner Stellungnahme zu deren Abschlussbericht, die er im November 2008 vorlegte, unterstützt er das Vorhaben eines Abkommens, besteht aber dennoch auf den Schutzbestimmungen, die für einen angemessenen Schutz personenbezogener Daten erforderlich sind. In seiner Stellungnahme fordert er ein gründlich ausgearbeitetes Abkommen, das auf Transparenz und Einbeziehung aller interessierten Kreise beruht.

Der EDSB freut sich, dass viele der von ihm in der Stellungnahme vorgebrachten Anmerkungen in der öffentlichen Konsultation der Kommission aufgegriffen wurden. Er möchte betonen, dass er mit dem vorliegenden Beitrag seine vorherige Stellungnahme ergänzen und den Beitrag unterstützen will, den die in der Artikel-29-Datenschutzgruppe vertretenen Datenschutzbehörden und die Arbeitsgruppe Polizei und Justiz vorgelegt hatten und an dem er beteiligt war.

Die folgenden Punkte wurden in der Konsultation thematisiert und bedürfen besonderer Beachtung:

### 1. Zweck

Statt darüber nachzudenken, das Abkommen noch für andere Zwecke als für die Strafverfolgung zu nutzen (z. B. für die in der Konsultation vorgeschlagene transatlantische Zusammenarbeit im weiteren Sinne), sollte der wichtigste und eindeutig bestimmte Zweck des Abkommens die Strafverfolgung sein. Es ist von grundlegender Bedeutung, dass die beiden Parteien diesen Begriff gleich auslegen, da sich dies maßgeblich auf den nachstehend erläuterten Anwendungsbereich des Abkommens auswirkt.

### 2. Anwendungsbereich

- **Allgemeine Bemerkung**

Der EDSB ist der Ansicht, dass Interesse an einem weit gefassten Anwendungsbereich besteht, sofern dabei sichergestellt ist, dass die Grundsätze für den Datenschutz auf eine eindeutig festgelegte Datenverarbeitung und unter Einhaltung der Zweckbindung angewandt werden. Der EDSB betont, dass zwischen dem Anwendungsbereich des Abkommens einerseits und der notwendigen strengen Zweckbindung innerhalb des Anwendungsbereichs andererseits unbedingt zu unterscheiden ist, damit die für einen bestimmten Zweck gesammelten Daten nicht für andere Zwecke verwendet werden (es sei denn, es gelten besondere Ausnahmeregelungen).

- **Sachlicher Anwendungsbereich**

Es stellt sich die Frage nach der Anwendung des Abkommens auf sämtliche Arten des Austausches innerhalb des Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts (Grenzen, Asyl,

Einwanderung; justizielle Zusammenarbeit in Zivil- und Strafsachen, polizeiliche Zusammenarbeit). Ein derart weit gefasster Anwendungsbereich würde dafür sorgen, dass die Grundsätze für den Datenschutz auf einem weiten Gebiet Anwendung finden. Andererseits sollte sichergestellt sein, dass Daten zum speziellen Zweck der Strafverfolgung gesammelt und auch nur für diesen Zweck verwendet werden.

Die Anwendung des Abkommens auf Visa- oder Einwanderungsdaten ist in diesem Fall ein sensibles Thema, da diesbezügliche personenbezogene Daten grundsätzlich nicht im Zusammenhang mit einer Strafverfolgung verarbeitet werden. Sollte dies im Einzelfall erforderlich sein, könnte der Grundsatz der Zweckbindung uneingeschränkt gelten, was jegliche weitere Nutzung dieser Daten durch den Datenempfänger in einem umfassenderen Kontext unterbinden würde. Bei jeder Aufforderung zur Datenübermittlung sind zudem die Grundsätze der Notwendigkeit und Verhältnismäßigkeit einzuhalten.

Je schwächer die Verbindung zur traditionellen polizeilichen Zusammenarbeit ist, desto wichtiger wird die Begründung der Datenübermittlung, und auch die Prüfung der Zweckbindung wird zu einem entscheidenden Faktor. Dies könnte beispielsweise im Hinblick auf die justizielle Zusammenarbeit in Zivilsachen der Fall sein. Der EDSB weist darauf hin, dass personenbezogene Daten, die in diesem Zusammenhang verarbeitet werden, nicht grundsätzlich mit einer Strafverfolgung in Verbindung stehen; aus diesem Grund müsste dieser Fall nicht in den Anwendungsbereich des Abkommens aufgenommen werden.

- **Personenbezogener Anwendungsbereich**

Der EDSB merkt an, dass der Hintergrund des Abkommens eng mit der Datenübermittlung durch privatwirtschaftliche Stellen zu Strafverfolgungszwecken in Verbindung steht. Das Fehlen eines soliden Datenschutzrahmens war eine der Ursachen der Schwachstellen, die im Zusammenhang mit PNR und SWIFT festgestellt wurden. Es wäre nicht logisch, Datenübermittlungen dieser Art aus dem Anwendungsbereich des Abkommens auszuschließen. Allerdings werden durch die Einbeziehung privatwirtschaftlicher Stellen in die Regelungen zur Datenübermittlung einige Fragen aufgeworfen. Sollte entschieden werden, dass das Abkommen auch für solche Daten gilt, dürfte dies nicht so verstanden werden, dass die systematische Übermittlung der Daten von privatwirtschaftlichen Unternehmen aus datenschutzrechtlicher Sicht umfassend als rechtmäßig anerkannt wird. Darüber hinaus könnte die Übermittlung nur solche Daten betreffen, die bereits im Herkunftsstaat der Daten gemäß der geltenden nationalen Bestimmungen gesammelt wurden (d. h. unter justizieller Aufsicht oder gemäß den strengen Auflagen, wie sie z. B. in den bestehenden Vorschriften von Europol festgelegt sind.)

### 3. Art des Abkommens – Schutzbestimmungen

Wie bereits hervorgehoben wurde, kann die Angemessenheit des allgemeinen Abkommens nur dann anerkannt werden, wenn sie mit der Angemessenheit der spezifischen, von Fall zu Fall getroffenen Vereinbarungen einhergeht. Es muss angemerkt werden, dass die spezifischen Vereinbarungen, die das allgemeine Abkommen ergänzen, dazu dienen sollen, die Datenschutzbestimmungen je nach Kontext *näher zu bestimmen*; sie können nicht von dem allgemeinen Abkommen *abweichen*, bei dem es sich um einen Katalog von Referenzvorschriften handeln sollte.

### 4. Grundsätze für den Datenschutz

Der EDSB möchte sich in diesem Beitrag auf den Schutz und die Stärkung der Rechte von Einzelpersonen konzentrieren. Zu diesem Schutz gehören die folgenden wichtigen Aspekte:

- wirkungsvolle Aufsichtsmechanismen und Rechtsbehelfsregelungen für betroffene Personen, einschließlich administrativer und gerichtlicher Rechtsbehelfe, unabhängig von der Staatsangehörigkeit der betroffenen Personen;
- Haftungsregelungen und Entschädigungsmechanismen;

- Einbeziehung unabhängiger Datenschutzbehörden, insbesondere in Bezug auf die Aufsicht und die Unterstützung der betroffenen Personen.

Des Weiteren unterstützt der EDSB nachdrücklich die Notwendigkeit einer Rechenschaftspflicht der für die Datenverarbeitung Verantwortlichen, und zwar in dem Sinne, dass diese bereits zu Beginn der von ihnen durchgeführten Datenverarbeitung das Prinzip der Verantwortlichkeit vollständig unterstützen und anwenden, und die Einhaltung der Vorschriften über interne und externe Prüfmechanismen sicherstellen und nachweisen.

#### 5. Schlussbemerkungen

Für die Gewährleistung der Rechtssicherheit sollen die in einem verbindlichen Abkommen verankerten Grundsätze nicht nur für alle künftigen, sondern auch für die bereits bestehenden Abkommen gelten, einschließlich der bilateralen Abkommen zwischen Mitgliedstaaten und den Vereinigten Staaten von Amerika.

Brüssel, 12. März 2010